

## **Satzung**

### **der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Durchführung der Landesprämierung für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

**in der Fassung vom 25.11.2025**

**gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung vom 07. Dezember 1987 und  
07. Dezember 2016 sowie vom 25.11.2025**

#### **§ 1 Zweck**

- (1) Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz führt zur Förderung des Leistungswettbewerbes in der Erzeugung und / oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte die Landesprämierung durch.
- (2) Die Prämierung kann insbesondere für folgende Produktgruppen erfolgen:
  - Qualitätsweine und Sekt b.A. und Qualitätsperlwein b.A.,
  - Schaumweine, Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure,
  - Edelbrände, Spirituosen
  - entalkoholisierte oder teilweise entalkoholisierte Weine
  - entalkoholisierte oder teilweise entalkoholisierte Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure
  - entalkoholisierte oder teilweise entalkoholisierte Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure
  - Viez (Apfelwein)
  - Honig
  - sowie weitere hochwertige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Spezialitäten.
- (3) Die Aufzählung im Absatz 2 ist nicht abschließend. Maßgeblich ist, dass die Erzeugnisse überwiegend aus der landwirtschaftlichen Produktion stammen und höchsten Qualitätsansprüchen genügen.

#### **§ 2 Auszeichnungen und Verfahren**

- (1) Ausgezeichnet werden landwirtschaftliche Erzeugnisse, die aufgrund einer neutralen Beurteilung in einem überregionalen Wettbewerb wesentlich über den jeweiligen gesetzlichen oder fachlichen Mindestanforderungen liegende Leistungen

gezeigt haben. Hierzu zählen insbesondere die in § 1 Absatz 2 genannten Produktgruppen.

(2) Als Auszeichnungen können Kammerpreismünzen in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden. Anstatt der Kammerpreismünzen kann die Auszeichnung „LWK prämiert“ genutzt werden. An besonders erfolgreiche Betriebe können darüber hinaus Staatsehrenpreise und sonstige Ehrenpreise vergeben werden, sofern die Stifter Ehrenpreise zur Verfügung stellen.

(3) Der Vorstand der Landwirtschaftskammer erlässt zur Durchführung der Landesprämierung nähere Bestimmungen über die Zulassungs- und Anstellungsvoraussetzungen, insbesondere über Herkunft, Höchstzahl der Anstellungen, Qualitätsklassen sowie über das Prüfungsverfahren und die zu verleihenden Auszeichnungen.

### **§ 3 Teilnahmevoraussetzungen**

(1) Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen der Urproduktion und der Lebensmittelwirtschaft, soweit sie landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne dieser Satzung herstellen, verarbeiten oder abfüllen.

Zur Landesprämierung sind insbesondere die in § 1 Absatz 2 genannten Produktgruppen zugelassen. Die Aufzählung ist nicht abschließend; der Vorstand kann weitere Produktgruppen zulassen.

(2) Ein Ausschluss von der Landesprämierung kann erfolgen, wenn gegen den Teilnehmer oder dessen Rechtsvorgänger oder eine andere in deren Auftrag handelnde Person

a) in den letzten fünf Prämierungsjahren wegen eines Verstoßes gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften (z.B. Weinrecht, Lebensmittelrecht) eine rechtskräftige Sanktion (Urteil, Geldbuße, Einstellung nach § 153a StPO) verhängt wurde,

b) ein Ermittlungsverfahren wegen einschlägiger Verfehlungen anhängig ist oder im Rahmen der amtlichen Überwachung Zuwiderhandlungen bekannt geworden sind und die Schwere des Delikts bzw. Verdachts den Ausschluss erfordert.

Über den Ausschluss entscheidet der Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

(3) Ferner kann ein Ausschluss bei Verstoß gegen die Bestimmungen zur Durchführung der Landesprämierung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

(4) Die Teilnahme setzt die schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen zur Durchführung der Landesprämierung sowie den Verzicht auf Einsprüche gegen die Bewertung und Auszeichnung des angestellten Erzeugnisses voraus.

#### **§ 4 Verwendung von Prämierungsergebnissen**

- (1) Die Verwendung von Auszeichnungen im Verkehr mit prämierten Erzeugnissen wird in den nach § 2 Abs. 2 zu erlassenden Bestimmungen geregelt.
- (2) Verleihe Auszeichnungen dürfen nur so verwendet werden, dass eine Irreführung des Verbrauchers ausgeschlossen ist.
- (3) Die Auszeichnungen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die sich zum Zeitpunkt der Prämierung in der Verfügungsgewalt des Teilnehmers befinden.

#### **§ 5 Rücknahme von Auszeichnungen**

Werden nach der Verleihung der Auszeichnung Tatsachen bekannt, die den Ausschluss des Teilnehmers oder eines Erzeugnisses zur Folge gehabt hätten, so kann der Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die verliehenen Auszeichnungen zurückziehen und die Preise sowie Urkunden zurückfordern.

#### **§ 6 Kosten**

Zur Deckung der Kosten werden Gebühren und Auslagen erhoben.

#### **§ 7 Schadenersatzansprüche**

Schadenersatzansprüche sind, soweit sie auf Fahrlässigkeit gestützt werden, ausgeschlossen.

#### **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium weitere landwirtschaftliche Produktgruppen in die Landesprämierung einzubeziehen, sofern diese der Förderung des Leistungswettbewerbs im Sinne des § 1 dienen.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Durchführung der Landesprämierung in der bisherigen Fassung vom 07.12.2016 außer Kraft.

Genehmigt gemäß § 23 Abs. 2 LwKG durch den Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 12. März 2026.